

COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Frankfurt am Main

Endgültige Bedingungen

vom 7. April 2017

gemäß § 6 Abs. 3. Wertpapierprospektgesetz

zur Begebung von neuen Wertpapieren

für

Teilschuldverschreibungen in EUR bezogen auf Aktien mit Lieferverpflichtung (die "Aktienanleihe Classic")

zum

Basisprospekt

vom 2. Februar 2017

über

Strukturierte Anleihen [mit [Teil-]Kapitalschutz]

Der obengenannte Basisprospekt mit Datum 2. Februar 2017, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, verliert am 8. Februar 2018 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt über Strukturierte Anleihen [mit [Teil-]Kapitalschutz] der Commerzbank AG zu lesen, der dem Basisprospekt vom 2. Februar 2017 nachfolgt. Der jeweils aktuelle Basisprospekt über Strukturierte Anleihen [mit [Teil-]Kapitalschutz] der Commerzbank AG wird auf der Internetseite www.commerzbank.zertifikate.de (hier unter Service / Prospekte) veröffentlicht.

Einleitung

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 2. Februar 2017 über Strukturierte Anleihen [mit [Teil-]Kapitalschutz] (der "Basisprospekt") und den dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2003/71/EG werden in elektronischer Form auf der Website der Commerzbank Aktiengesellschaft www.zertifikate.commerzbank.de veröffentlicht. Druckexemplare dieser Dokumente können kostenlos vom Hauptsitz der Commerzbank Aktiengesellschaft (Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) angefordert werden.

Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche für die Beurteilung der Teilschuldverschreibungen erforderlichen Angaben zu erhalten.

Alle im Basisprospekt gekennzeichneten Optionen, die sich auf Teilschuldverschreibungen bezogen auf den Basiswert Aktie und auf Angaben zur Zeichnungsfrist beziehen, sind zu berücksichtigen.

Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Informationen über den Basiswert	Informationen über die den Teilschuldverschreibungen zugrunde liegenden Aktien sind im Internet unter www.comdirect.de verfügbar.
Angebot und Verkauf	<p>Die Commerzbank bietet in der vom 7. April bis 8. Mai 2017 dauernden Zeichnungsfrist EUR 5.000.000,00 Teilschuldverschreibungen der Anleihe Classic bezogen auf Aktien zum Anfänglichen Ausgabepreis zum Verkauf an. Der Anfängliche Ausgabepreis der Teilschuldverschreibungen entspricht 100 % vom Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung.</p> <p>Die Bank behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist werden die Teilschuldverschreibungen weiterhin von der Emittentin zum Kauf angeboten. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgelegt.</p> <p>Das Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der während der Zeichnungsfrist sich ergebenden Nachfrage ermittelt wird, und der Basispreis¹ werden unter normalen Marktbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) am Ausgabetag festgelegt und unverzüglich danach zusammen mit dem Bezugsverhältnis² veröffentlicht.</p>
Valutatag	11. Mai 2017
Clearing Nummern	sind der Ausstattungstabelle zu entnehmen
Währung der Wertpapieremission	EUR
Börseneinführung	- entfällt - Es ist nicht vorgesehen, die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt an einer Börse zu beantragen. Die Bank beabsichtigt allerdings die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart im Handelssegment EUWAX und der Börse Frankfurt im Marktsegment Zertifikate Premium zu beantragen.
Anwendbare Besondere Risiken	<p>Im Einzelnen sind die folgenden im Basisprospekt aufgeführten Risikofaktoren (2. "Besondere Risiken") anwendbar:</p> <p>2.1 Abhängigkeit der Einlösung der Teilschuldverschreibungen von</p>

¹ Indikation: 90 %, jedoch mindestens 85% und höchstens 95% vom Referenzpreis der Aktie am Ausgabetag

² EUR 1.000,00 geteilt durch den Basispreis

	der Wertentwicklung des Basiswerts (Lieferverpflichtung) 2.13 Lieferverpflichtung in Aktien 2.33 Basiswert Aktie
--	--

EMISSIONSBEDINGUNGEN

§ 1 FORM

1. Die Inhaberschuldverschreibung der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (die "**Teilschuldverschreibungen**" oder die "**Wertpapiere**") eingeteilt.
2. Die Teilschuldverschreibungen werden durch eine Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (das "**Clearing System**") hinterlegt ist.
3. Es werden keine effektiven Teilschuldverschreibungen ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Teilschuldverschreibungen (die "**Inhaber von Wertpapieren**") auf Lieferung effektiver Teilschuldverschreibungen ist ausgeschlossen. Den Inhabern von Wertpapieren stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Im Effektingiroverkehr sind die Teilschuldverschreibungen in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
4. Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin trägt.
5. Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Inhaber von Wertpapieren weitere Teilschuldverschreibungen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Teilschuldverschreibungen konsolidiert werden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Teilschuldverschreibungen" bzw. "Wertpapiere" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

§ 2 DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen nach diesen Emissionsbedingungen, die folgenden Begriffsbestimmungen:

"**Ausgabetag**" ist der 8. Mai 2017.

"**Ausstattungstabelle**" ist die Tabelle im Anschluss an § 16 dieser Emissionsbedingungen.

"**Basiswert**" sind die in der Ausstattungstabelle genannten Aktien (die "**Aktie**").

"**Bewertungstag**" ist der in der Ausstattungstabelle genannte Tag.

Wenn es am Bewertungstag keinen Referenzpreis gibt oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem es wieder einen Referenzpreis gibt und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Zahlungsgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und gibt es auch an diesem Tag keinen Referenzpreis oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Emittentin wird den Referenzpreis des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 14 bekannt machen.

"**Fälligkeitstag**" ist der in der Ausstattungstabelle genannte Tag.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Börse sowie die Maßgebliche Terminbörse (§ 7 Absatz 3.) während ihrer jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet sind, auch wenn der Handel an

der Maßgeblichen Börse bzw. Maßgeblichen Terminbörse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Ein nachbörslicher Handel oder andere Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten bleiben unberücksichtigt.

"Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels (a) der Aktie an der Maßgeblichen Börse oder (b) von auf die Aktie bezogenen Options- oder Terminkontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (falls solche Options- oder Terminkontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden), sofern die Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 14 bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"Maßgebliche Börse" ist die in der Ausstattungstabelle genannte Börse.

"Referenzpreis" ist der an einem Tag an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs der Aktie.

"Zahlungsgeschäftstag" ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-System) sowie das Clearing System Zahlungen in EUR abwickeln.

§ 3 VERZINSUNG / AUSSCHÜTTUNG

1. Die Wertpapiere werden ab dem 11. Mai 2017 (einschließlich) mit dem in der Ausstattungstabelle genannten Zinssatz verzinst.
Die Zinsen sind nachträglich am Fälligkeitstag zahlbar.
2. Der Zinslauf der Wertpapiere endet am Ende des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht, auch wenn der Fälligkeitstag kein Zahlungsgeschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Zahlungsgeschäftstag erfolgt.
3. Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Einlösung der Wertpapiere erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe der Zahlstelle bereitzustellen, sind die Zinsen auf den jeweils offenen Nennbetrag dieser Wertpapiere so lange zu zahlen, bis dieser Nennbetrag gezahlt ist, jedoch nicht länger als 14 Tage nach dem Tag, an dem die erforderlichen Beträge der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 14 bekannt gemacht worden ist.
4. Die Zinsberechnung erfolgt auf der Grundlage eines Jahres mit 365 Tagen sowie auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Anzahl von Tagen.

§ 4 EINLÖSUNG

1. Die Teilschuldverschreibungen werden vorbehaltlich §§ 5 und 8 am Fälligkeitstag eingelöst.
Die Einlösung einer jeden Teilschuldverschreibung erfolgt vorbehaltlich Absatz 2. zum Nennbetrag.
2. Sollte der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis unterschreiten, erfolgt die Einlösung einer jeden Teilschuldverschreibung durch Lieferung einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl von Aktien in am Fälligkeitstag an der Maßgeblichen Börse börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung.

Der "**Basispreis**" entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert.

Das "**Bezugsverhältnis**" wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem Nennbetrag, geteilt durch den Basispreis. Das Ergebnis wird gegebenenfalls auf vier Nachkommastellen kaufmännisch auf- oder abgerundet.

Sollte die Lieferung der Aktien am Fälligkeitstag für die Emittentin aus wirtschaftlichen, tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung der Aktien einen (ggfs. auf den nächsten EUR 0,01 kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Betrag je Teilschuldverschreibung zu bezahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag entspricht.

Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert. Die Emittentin wird den Inhabern von Wertpapieren gegebenenfalls je Teilschuldverschreibung statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils einen Betrag zahlen (der "**Spitzenausgleichsbetrag**"), der von der Emittentin mittels Multiplikation des Bruchteils mit dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ermittelt (und ggfs. auf den nächsten EUR 0,01 kaufmännisch auf- oder abgerundet) wird. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung von Aktien ist ausgeschlossen.

§ 5 VORZEITIGE FÄLLIGKEIT; ORDENTLICHE KÜNDIGUNGSRECHTE DER EMITTENTIN; RÜCKKAUF

1. Die Inhaber von Wertpapieren sind nicht berechtigt, vor dem Fälligkeitstag eine vorzeitige Einlösung der Wertpapiere zu verlangen.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 8 (Außerordentliche Kündigungsrechte) ist die Emittentin nicht berechtigt, die Wertpapiere vor dem Fälligkeitstag vorzeitig einzulösen.
3. Die Emittentin kann jederzeit Wertpapiere am Markt oder anderweitig erwerben. Wertpapiere, die von oder im Namen der Emittentin erworben wurden, können von der Emittentin gehalten, neu ausgegeben, weiter verkauft oder zur Einziehung an die Zahlstelle ausgehändigt werden.

§ 6 ZAHLUNGEN

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden Wertpapiere sind der Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen bzw. zu liefern, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden Wertpapiere an den in diesen Emissionsbedingungen genannten Terminen dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die Inhaber der Wertpapiere überweist bzw. liefert.
2. Falls eine Zahlung bzw. Lieferung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung bzw. Lieferung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Inhabern von Wertpapieren weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.
3. Alle Zahlungen (i) unterliegen jeweils den anwendbaren Steuer- und sonstigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien und (ii) erfolgen vorbehaltlich sämtlicher Einbehalte oder Abzüge nach Maßgabe einer Vereinbarung i. S. d. *Section 1471(b)* des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) von 1986 (der "**Code**") oder anderweitig nach *Sections 1471 bis 1474* des Code, gemäß im Rahmen dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften oder geschlossenen Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise.

§ 7 ANPASSUNGEN

1. Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses, wobei jedes einen wesentlichen Einfluss auf die Aktie oder den Kurs der Aktie hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses soweit wie möglich zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob ein Anpassungsereignis oder ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Anpassungsereignis oder Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf die Aktie oder den Kurs der Aktie hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - a) einer Ersetzung der Aktie durch eine andere Aktie und/oder einer Barabfindung und/oder einer anderweitigen Kompensation, wie dies im jeweiligen Zusammenhang mit dem maßgeblichen Anpassungsereignis oder Außergewöhnlichen Ereignis vorgesehen ist (eine "**Ersetzung**") und zur Bestimmung einer anderen Börse als der Maßgeblichen Börse;und/oder
 - b) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
 - i. die Wirkung eines Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Kurs der Aktie; oder
 - ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert der Aktie; oder
 - iii. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung;und/oder
 - c) erforderlichen Folgeanpassungen der die Aktie betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Ersetzung Rechnung zu tragen.
3. Die Anpassungen müssen den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie entsprechen (eine "**Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse**").

"Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet in Bezug auf die Aktie die Börse oder das Handelssystem mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf die Aktie. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse diejenige Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der Aktie ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf Aktien gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und gibt ihre Wahl nach § 14 bekannt.

 - a) Führt die Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse zur Ersetzung der Aktie durch einen Aktienkorb, ist die Emittentin berechtigt, nur die Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung am maßgeblichen Stichtag als Ersatzaktie für den Zweck der Wertpapiere zu bestimmen, und die übrigen Aktien des Aktienkorbs am ersten auf den Stichtag folgenden Geschäftstag hypothetisch zum ersten verfügbaren Kurs zu veräußern und den Erlös unmittelbar danach hypothetisch in die Ersatzaktie zu reinvestieren, indem sie eine geeignete Anpassung an den festgelegten Variablen und Werten oder den zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren vornimmt. Hätte die Bestimmung der Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung eine wirtschaftlich ungeeignete Anpassung zur Folge, ist die Emittentin berechtigt, eine andere Aktie aus dem Aktienkorb als Ersatzaktie in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Satz auszuwählen. Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist.

- b) Die Emittentin ist in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse verpflichtet:
 - i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
 - ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses zu erhalten und dessen Einfluss auf den Kurs der Aktie wirtschaftlich zu kompensieren; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder
 - iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre; in einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist, und nimmt Anpassungen gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse vor.
 - c) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Kurs der Aktie zu kompensieren.
4. In den Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Aktie beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, anschließend auf die Ersatzaktie. Alle dazugehörigen Definitionen gelten als entsprechend geändert.
 5. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
 6. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 14 bekannt gegeben.
 7. Anpassungen nach § 7 Absatz 1 schließen eine spätere Kündigung nach § 8 aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
 8. Ein "**Anpassungsereignis**" liegt in Bezug auf die Aktie vor:
 - a) bei einer Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie bzw. bei Ankündigung einer solchen Anpassung;
 - b) bei Vornahme einer der folgenden Maßnahmen durch die Emittentin der Aktie (die "**Gesellschaft**"): Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Kapitaleinlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts für Aktionäre, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf die Aktie, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegungen oder Gattungsänderungen der Aktie;
 - c) bei einer Abspaltung oder Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem anderen Unternehmen aufgenommen wird; oder
 - d) bei Vorliegen eines sonstigen Ereignisses in Bezug auf die Aktie mit verwässernder oder werterhöhender Wirkung auf den theoretischen Wert der Aktie.
 9. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt in Bezug auf die Aktie vor:
 - a) bei Einstellung des Handels oder vorzeitiger Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse oder bei Ankündigung einer solchen Einstellung oder vorzeitigen Abrechnung;
 - b) bei Einstellung der Börsennotierung der Aktie an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aus einem sonstigen Grund oder bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse,

dass die Börsennotierung der Aktie an der Börse mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und dass die Aktie nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung an einer anderen vergleichbaren Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert wird;

- c) wenn ein Verfahren eingeleitet oder durchgeführt wird, aufgrund dessen alle Aktien oder wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet oder anderweitig auf staatliche Stellen, Behörden oder öffentliche Einrichtungen übertragen werden oder übertragen werden müssen;
- d) wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird; oder
- e) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

§ 8

AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNGSRECHTE DER EMITTENTIN

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses (i) kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Wertpapiere vorzeitig kündigen anstatt eine Anpassung vorzunehmen, und (ii) kündigt die Emittentin die Wertpapiere vorzeitig, wenn eine Anpassung nicht ausreichen würde, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses zu erhalten; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist.

Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem im Falle eines Übernahmeangebots nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen, d. h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder auf andere Weise mehr als 10% der umlaufenden Aktien der Gesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen.

2. Wenn die Emittentin und/oder die mit ihr Verbundenen Unternehmen selbst unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage sind (i) Absicherungsgeschäfte abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) die Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren, wiederzuerlangen oder zu transferieren (die "**Absicherungsstörung**"), kann die Emittentin die Wertpapiere nach ihrer Wahl außerordentlich kündigen. Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Absicherungsstörung vorliegt.

Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen, wenn (i) aufgrund des Inkrafttretens oder der Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Vorschriften) oder (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder der Änderung der Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich einer Finanzbehörde) (A) es rechtswidrig geworden ist, Aktien zu halten, zu erwerben oder zu veräußern, oder (B) der Emittentin im Rahmen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich höhere Kosten entstehen werden (unter anderem aufgrund höherer Steuerverbindlichkeiten, geringerer Steuervorteile oder sonstiger nachteiliger Folgen für die steuerliche Situation der Emittentin) (die "**Gesetzesänderung**"). Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Gesetzesänderung vorliegt.

3. Eine Kündigung der Wertpapiere wird durch die Emittentin nach § 14 innerhalb von vierzehn Geschäftstagen nach Eintritt des maßgeblichen Ereignisses mitgeteilt (die "**Außerordentliche Kündigungsmittelung**"). In der Außerordentlichen Kündigungsmittelung wird ein Geschäftstag bestimmt, an dem die Außerordentliche Kündigung gemäß diesem § 8 (Kündigungsrechte) wirksam wird (der "**Außerordentliche Kündigungstermin**"). Dieser Außerordentliche Kündigungstermin darf nicht später als sieben Zahlungsgeschäftstage nach Veröffentlichung der Außerordentlichen Kündigungsmittelung liegen.

4. Werden die Wertpapiere gekündigt, so werden sie zu einem Betrag je Wertpapier eingelöst, der ihrem Marktwert abzüglich etwaiger Aufwendungen entspricht, die der Emittentin aus für die Auflösung von Absicherungsgeschäften erforderlichen Transaktionen entstanden sind (der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**"). Die Emittentin berechnet den Außerordentlichen Kündigungsbetrag nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen und etwaiger Erlöse der Emittentin und/oder der mit ihr verbundenen Unternehmen (i.S.d. § 290 Abs. 2 HGB, die "**Verbundenen Unternehmen**") aus von ihr nach vernünftigem kaufmännischem Ermessen zu Absicherungszwecken in Bezug auf die Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren getätigten Transaktionen oder Anlagen (die "**Absicherungsgeschäfte**").
5. Die Emittentin zahlt den Außerordentlichen Kündigungsbetrag spätestens am zehnten Zahlungsgeschäftstag nach dem Außerordentlichen Kündigungstermin an die Inhaber der Wertpapiere aus.

§ 9 STEUERN

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von im Zusammenhang mit den Wertpapieren seitens des Inhabers der Wertpapiere fälligen Zahlungen etwaige Steuern, Gebühren und/oder Abgaben nach Maßgabe des vorstehenden Satzes in Abzug zu bringen.

§ 10 STATUS

Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 11 VORLEGUNGSFRISTEN; VERJÄHRUNG

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1. BGB für die Wertpapiere beträgt 10 Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 12 ZAHLSTELLE

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 14 bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 13 SCHULDNERWECHSEL

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere alle Verpflichtungen der Emittentin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernehmen. Die Übernahme und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden von der Emittentin gemäß § 14 bekannt gemacht.

Bei einer solchen Übernahme folgt die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**" genannt) der Emittentin im Recht nach und tritt in jeder Hinsicht an deren Stelle; sie kann alle sich für die Emittentin aus den Wertpapieren ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Emissionsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden. Die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 13, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Emissionsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Wertpapieren befreit.

Nach dem Wirksamwerden einer solchen Übernahme gilt jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) sich die Neue Emittentin verpflichtet, jeden Inhaber von Wertpapieren wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm im Zusammenhang mit einer solchen Übernahme entstehen oder auferlegt werden;
 - (c) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "**Garantin**" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Inhaber von Wertpapieren die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert;
 - (d) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 13 erneut Anwendung.

§ 14 BEKANNTMACHUNGEN

Soweit diese Emissionsbedingungen Bekanntmachungen gemäß diesem Paragraph vorsehen, werden diese auf der Internetseite www.zertifikate.commerzbank.de (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung und im elektronischen Bundesanzeiger bekannt macht (die "**Nachfolgesseite**")) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Inhabern der Wertpapiere gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Veröffentlichungen in Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite www.zertifikate.commerzbank.de (oder einer Nachfolgesseite) veröffentlicht.

§ 15 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Wertpapieren haftet die Emittentin nur in den Fällen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten. Das Gleiche gilt für die Zahlstelle.

§ 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Inhaber von Wertpapieren, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Inhabern von Wertpapieren. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 14 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Inhaber von Wertpapieren die Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Ausgabepreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Ausgabepreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Ausgabepreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
3. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz 2. ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Inhabern von Wertpapieren zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 14 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Inhaber von Wertpapieren angenommen, wenn der Inhaber von Wertpapieren nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 14 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über die Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System gemäß Absatz 2. die Rückzahlung des Ausgabepreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Inhaber von Wertpapieren in der Mitteilung hierauf hinweisen.
4. Als "**Ausgabepreis**" im Sinne der Absätze 2. und 3. gilt der vom jeweiligen Inhaber von Wertpapieren gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 2. vorhergehenden Geschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 2. vorhergehenden Geschäftstag eine Marktstörung gemäß § 2 vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß Absatz 2. vorhergehende Geschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
5. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber von Wertpapieren zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Inhaber von Wertpapieren nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Inhabern von Wertpapieren gemäß § 14 mitgeteilt.
6. Waren dem Inhaber von Wertpapieren Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Inhabern von Wertpapieren ungeachtet der Absätze 2. bis 5. an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.
7. Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt. Die Emittentin kann jedoch auch in solchen Fällen nach Absätzen 2. bis 5. vorgehen.
8. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
9. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren

ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in einem derartigen Fall für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

Ausstattungstabelle

Basiswert (inkl. ISIN), Maßgebliche Börse, - C.1	ISIN C.1	Zins- satz p.a.	Basispreis C.15	Bewertungs- tag C.16	Fälligkeitstag C.16	Bezugsverhältnis
Vorzugsaktien der Porsche Automobil Holding SE (ISIN DE000PAH0038) Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	DE000CE8R4M2	5%	wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) am Ausgabetag festgelegt und unverzüglich danach gemäß § 14 der Emissionsbedingungen veröffentlicht ³	19.07.18	24.07.18	EUR 1.000 Basispreis

³ Indikation: 90%, jedoch mindestens 85% und höchstens 95 % vom Referenzpreis der Aktie am Ausgabetag

ZUSAMMENFASSUNG

Teil A - Einleitung und Warnhinweise

Zusammenfassungen bestehen aus Pflichtangaben, den sogenannten "Schlüsselinformationen". Diese Schlüsselinformationen werden in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) dargestellt.

Die vorliegende Zusammenfassung enthält sämtliche Schlüsselinformationen, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und für Emittenten dieses Typs erforderlich sind. Da einige Angaben nicht erforderlich sind, ergeben sich Lücken in der Nummerierung. Selbst wenn eine Schlüsselinformation aufgrund der Art des Wertpapiers bzw. für Emittenten dieses Typs gefordert ist, kann es sein, dass die entsprechenden Informationen nicht genannt werden können. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung an der entsprechenden Stelle eine kurze Beschreibung der Schlüsselinformation und den Hinweis "- entfällt -".

<p>A.1 Warnhinweise</p>	<p>Die Zusammenfassung ist als Einleitung zu diesem Basisprospekt zu verstehen. Der Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den gesamten Prospekt (unter Einbeziehung der Informationen im Basisprospekt und in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen) stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, muss der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums möglicherweise für die Übersetzungskosten dieses Basisprospektes vor Prozessbeginn aufkommen.</p> <p>Die Emittentin, die die Verantwortung für diese Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder inkohärent ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie enthält, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen.</p>
<p>A.2 Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts</p>	<p>Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und der im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere erstellten endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch jeden Finanzintermediär, der unter diesem Basisprospekt emittierte Wertpapiere verkauft, zu, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind.</p> <p>Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erfolgen kann, gilt, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind.</p> <p>Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p>

	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.
--	--

Teil B - Die Emittentin

B.1 Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Bank führt die Firma Commerzbank Aktiengesellschaft. Der kommerzielle Name der Bank lautet Commerzbank. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main wird nachstehend auch als " Commerzbank ", " Bank " oder " Emittentin " und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch " Commerzbank-Konzern " oder " Konzern " genannt.
B.2 Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Die Commerzbank ist eine nach deutschem Recht gegründete und deutschem Recht unterliegende Aktiengesellschaft, die in der Bundesrepublik Deutschland gegründet wurde.
B.4b Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die globale Finanzmarktkrise sowie die Staatsschuldenkrise insbesondere im Euroraum haben die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns in der Vergangenheit ganz erheblich belastet und es ist anzunehmen, dass sich auch in Zukunft erheblich negative Folgen für den Konzern insbesondere bei einer erneuten Verschärfung der Krise ergeben können.
B.5 Konzernstruktur	Die Commerzbank ist die Konzernobergesellschaft des Commerzbank-Konzerns. Der Commerzbank-Konzern hält direkt oder indirekt Kapitalbeteiligungen an einer Reihe von Unternehmen.
B.9 Gewinnprognosen oder -schätzungen	Am 9. Februar 2017 hat die Commerzbank vorläufige, ungeprüfte konsolidierte Zahlen für das Geschäftsjahr 2016 veröffentlicht. Das Operative Ergebnis im Geschäftsjahr 2016 fiel auf EUR 1.399 Mio.(*). Die Erträge vor Risikovorsorge sanken auf EUR 9.399 Mio.(*). Die Risikovorsorge lag im Geschäftsjahr 2016 bei EUR 900 Mio.(*). Die Verwaltungsaufwendungen wurden auf EUR 7.100 Mio.(*) gesenkt. Das Vorsteuerergebnis lag im Jahr 2016 bei EUR 643 Mio.(*). Die Commerzbank erzielte 2016 ein den Commerzbank-Aktionären zurechenbares Konzernergebnis von EUR 279 Mio.(*). Der gesetzliche Abschlussprüfer der Commerzbank, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat der Commerzbank gegenüber bestätigt, dass die vorstehend mit (*) gekennzeichneten Abschlussposten im Wesentlichen mit den im nächsten geprüften Jahresabschluss und Konzernabschluss der Commerzbank für das Geschäftsjahr 2016 zu veröffentlichenden Zahlen konsistent sind. Der Wirtschaftsprüfer hat die Commerzbank auch darauf hingewiesen, dass die Prüfung erst mit Erteilung des jeweiligen Bestätigungsvermerks abgeschlossen ist und dass sich bis dahin noch neue Erkenntnisse ergeben können, die wesentliche Auswirkungen auf die vorstehend mit (*) gekennzeichneten Abschlussposten haben können.
B.10 Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	- entfällt - Uneingeschränkte Bestätigungsvermerke wurden für die Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte für die Geschäftsjahre 2014 und 2015 sowie für den Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 erteilt.
B.12 Ausgewählte wesentliche	Die nachstehende Übersicht zeigt ausgewählte Finanzinformationen des Commerzbank-Konzerns, die den jeweils geprüften

Finanzinformationen	Konzernabschlüssen nach IFRS zum 31. Dezember 2014 und 2015 sowie dem verkürzten, einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Konzernzwischenabschluss zum 30. September 2016 entnommen wurden:				
	Bilanz (in Mio €)	31. Dez. 2014^{*)}	31. Dez. 2015^{**)}	30. Sept. 2016^{***)}	
	Bilanzsumme	558.317	532.641	513.444	
	Eigenkapital	27.033	30.407	29.398	
	Konzern-Gewinn-und-Verlustrechnung (in Mio €)	Jan. - Dez.		Jan. - Sept.	
		2014^{*)}	2015	2015^{***)}	2016^{****)}
	Operatives Ergebnis	689	1.909	1.558	1.062
	Ergebnis vor Steuern	628	1.795	1.464	338
	Konzern-ergebnis ^{****)}	266	1.062	891	96
	<p>*) Anpassungen in 2014 aufgrund der Einführung eines neuen Datenverarbeitungssystems sowie weiterer Restatements.</p> <p>**) Im Geschäftsjahr 2015 ergaben sich Sachverhalte, die aufgrund von Fehlerkorrekturen im Rahmen einer retrospektiven Anpassung zu berücksichtigen waren. Daher werden im ungeprüften Konzernzwischenabschluss zum 30. September 2016 das Eigenkapital zum 31. Dezember 2015 mit EUR 30.283 Mio. und die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2015 mit EUR 532.696 Mio. ausgewiesen.</p> <p>***) ungeprüft.</p> <p>****) Soweit den Commerzbank-Aktionären zurechenbar.</p>				
Keine wesentliche negative Veränderung in den Aussichten der Emittentin	Seit dem 31. Dezember 2015 ist keine wesentliche negative Veränderung in den Aussichten des Commerzbank-Konzerns eingetreten.				
Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage	- entfällt - Seit dem 30. September 2016 ist keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage des Commerzbank-Konzerns eingetreten.				
B.13 Jüngste Ereignisse, die in hohem Maße für die für die Zahlungsfähigkeit der Emittentin relevant sind	- entfällt - Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.				
B.14 Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzerngesellschaften	- entfällt - Wie bereits unter Punkt B. 5 erwähnt, ist die Commerzbank die Konzernobergesellschaft des Commerzbank-Konzerns und ist nicht von anderen Unternehmen des Commerzbank-Konzerns abhängig.				
B.15 Haupttätigkeiten der Emittentin	Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Commerzbank-Konzerns liegt auf der Erbringung einer breiten Palette von Finanzdienstleistungen an private, mittelständische sowie institutionelle Kunden in Deutschland,				

	<p>wie z.B. der Kontoführung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Kredite-, Spar- und Geldanlageformen, Wertpapierdienstleistungen sowie Kapitalmarkt- und Investment Banking-Produkte und Dienstleistungen. Ferner werden im Rahmen der Allfinanz-Strategie des Konzerns Finanzdienstleistungen mit Kooperationspartnern angeboten, vor allem das Bauspar-, das Asset Management- und das Versicherungsgeschäft. Weiterhin baut der Konzern seine Position als einer der wichtigsten deutschen Exportfinanzierer aus. Neben seinem Geschäft in Deutschland ist der Konzern international unter anderem über seine Tochtergesellschaften, Filialen und Beteiligungen, insbesondere in Europa tätig. Der Schwerpunkt der internationalen Tätigkeiten liegt dabei in Polen sowie auf dem Ziel, deutsche mittelständische Kunden umfassend in Westeuropa, Zentral- und Osteuropa und Asien zu betreuen.</p> <p>Der Commerzbank-Konzern ist in zwei operative Segmente – Privat- und Unternehmenskunden, Firmenkunden und Asset & Capital Recovery (ACR) sowie in den Bereich Sonstige und Konsolidierung untergliedert.</p>
B.16 Beherrschungsverhältnisse	<p>- entfällt -</p> <p>Die Commerzbank hat die Leitung Ihres Unternehmens keinem anderen Unternehmen bzw. keiner anderen Person unterstellt, etwa auf Basis eines Beherrschungsvertrages, und wird auch nicht von einem anderen Unternehmen bzw. einer anderen Person kontrolliert im Sinne des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.</p>

Teil C - Die Wertpapiere

C.1 Art und Gattung der Wertpapiere	<p>Art: Schuldverschreibung Gattung: Anleihe Classic</p> <p>bezogen auf den in der Ausstattungstabelle genannten Basiswert ("Ausstattungstabelle" ist die Tabelle im Anschluss an Teil E dieser Zusammenfassung)</p> <p>Clearing Nummern: siehe Ausstattungstabelle</p> <p>Jede Anleihe ist in auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von EUR 1.000,00 eingeteilt.</p>
C.2 Währung der Wertpapieremission	EUR
C.5 Beschränkung der freien Übertragbarkeit	<p>- entfällt -</p> <p>Die Wertpapiere sind frei übertragbar.</p>
C.8 Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind, sowie Rangfolge und Beschränkungen dieser Rechte	<p><u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u></p> <p>Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen erhalten am Fälligkeitstag entweder den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung oder Aktien. Ob der Anleger am Fälligkeitstag den Nennbetrag oder Aktien erhält, hängt vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab.</p> <p>Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, stattdessen erhält der Anleger pro Teilschuldverschreibung einen Ausgleich in EUR.</p> <p>Die Teilschuldverschreibungen werden vom 11. Mai 2017 an verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Fälligkeitstag zahlbar.</p> <p><u>Beschränkungen der Rechte</u></p> <p>Während der Laufzeit der Wertpapiere erhält der Anleger keine</p>

	<p>Dividenden der Aktien, auf die sich die Wertpapiere beziehen.</p> <p>Im Falle von bestimmten Ereignissen passt die Emittentin die Emissionsbedingungen der Wertpapiere an. Darüber hinaus kann die Emittentin bei bestimmten Ereignissen die Wertpapiere kündigen.</p> <p><u>Status</u></p> <p>Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.</p>
C.11 Zulassung zum Handel	<p>- entfällt -</p> <p>Es ist nicht vorgesehen, die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt an einer Börse zu beantragen. Die Bank beabsichtigt allerdings die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart im Handelssegment EUWAX und der Börse Frankfurt im Marktsegment Zertifikate Premium zu beantragen.</p>
C.15 Beeinflussung des Wertes der Wertpapiere durch den Basiswert	<p>Was der Anleger am Fälligkeitstag pro Teilschuldverschreibung erhält, hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.</p> <p>Für die Einlösung der Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit gibt es zwei Möglichkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Anleger erhält am Fälligkeitstag pro Teilschuldverschreibung den Nennbetrag, falls der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem in der Ausstattungstabelle genannten Basispreis liegt. 2. Der Anleger erhält am Fälligkeitstag pro Teilschuldverschreibung statt des Nennbetrages Aktien, wenn der Referenzpreis des Basiswertes am Bewertungstag unter dem Basispreis liegt.
C.16 Referenztermin / Fälligkeitstermin	<p>Bewertungstag: der in der Ausstattungstabelle genannte Tag</p> <p>Fälligkeitstag: der in der Ausstattungstabelle genannte Tag</p>
C.17 Abrechnungsverfahren (Settlement)	<p>Die Lieferung der verkauften Wertpapiere erfolgt nach dem Ausgabetag bzw. im Falle einer Zeichnungsfrist nach Ablauf der Zeichnungsfrist an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag über das angegebene Clearing System. Bei einem Verkauf der Wertpapiere nach dem Valutatag erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System.</p>
C.18 Einlösungsmodalitäten (Abwicklung am Fälligkeitstag)	<p>Sämtliche zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden Wertpapiere sind der Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen bzw. zu liefern, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge bzw. zu liefernden Wertpapiere an dem Fälligkeitstag dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die Inhaber von Wertpapieren überweist bzw. liefert.</p> <p>Falls eine Zahlung bzw. Lieferung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag oder kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung bzw. Lieferung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Inhabern von Wertpapieren weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.</p>
C.19	<p>der Schlusskurs der in der Ausstattungstabelle genannten Aktie an der</p>

Referenzpreis des Basiswerts	Maßgeblichen Börse
C.20 Typ des Basiswerts und Einzelheiten, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können	Der den Wertpapieren zugrunde liegende Basiswert ist die jeweilige in der Ausstattungstabelle genannte Aktie. Weitere Informationen über den Basiswert sind im Internet unter www.comdirect.de verfügbar.

Teil D - Die Risiken

Der Erwerb der Wertpapiere ist mit diversen Risiken verbunden. Die Realisierung eines oder mehrerer der im folgenden genannten oder sonstiger Risiken zieht möglicherweise maßgebliche und nachhaltige Verluste nach sich und führt je nach Struktur des betreffenden Wertpapiers möglicherweise zu einem Teil- oder sogar zu einem Totalverlust des von dem Anleger investierten Kapitals. **Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Darstellung der mit einer Investition in die Wertpapiere verbundenen Risiken nur die wesentlichen Risiken erfasst, die der Emittentin zum Datum des Basisprospektes bekannt waren.**

D.2 Emittentenrisiko	Die Wertpapiere sind mit einem Emittentenrisiko, auch Schuldner- oder Bonitätsrisiko genannt, für zukünftige Anleger verbunden. Hierunter versteht man die Gefahr, dass die Commerzbank vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen unter diesen Wertpapieren nachkommen zu können. Darüber hinaus unterliegt die Commerzbank im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten:
	<u>Finanzmarktkrise sowie Staatsschuldenkrise:</u> Die globale Finanzmarktkrise sowie die Staatsschuldenkrise insbesondere im Euroraum haben die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns in der Vergangenheit ganz erheblich belastet und es ist anzunehmen, dass sich auch in Zukunft erhebliche negative Folgen für den Konzern, insbesondere bei einer erneuten Verschärfung der Krise, ergeben können. Eine weitere Verschärfung der Krise innerhalb der Europäischen Währungsunion kann erhebliche negative, sogar existenzbedrohende Folgen für den Konzern haben. Der Konzern hält Staatsanleihen in erheblichem Umfang. Wertminderungen und niedrigere beizulegende Werte solcher Staatsanleihen haben die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns in der Vergangenheit ganz erheblich belastet, und weitere zukünftige Belastungen sind nicht auszuschließen.
	<u>Makroökonomisches Umfeld:</u> Das seit einiger Zeit vorherrschende makroökonomische Umfeld beeinträchtigt die Ergebnisse des Konzerns, und die starke Abhängigkeit des Konzerns vom wirtschaftlichen Umfeld, insbesondere in Deutschland, kann bei einem möglichen erneuten wirtschaftlichen Abschwung weitere erhebliche Belastungen zur Folge haben.
	<u>Adressenausfallrisiko:</u> Der Konzern unterliegt Adressenausfallrisiken (Kreditrisiken), auch in Bezug auf große Einzelengagements, Großkredite und Engagements, die in einzelnen Sektoren konzentriert sind, so genannte Klumpenrisiken, sowie aus Forderungen gegenüber Schuldern, die von der Staatsschuldenkrise besonders betroffen sein können. Der Abbau des Schiffsfinanzierungsportfolios und des gewerblichen Immobilienfinanzierungsportfolios unterliegt besonderen Risiken im Hinblick auf die aktuelle schwierige Marktlage und die Volatilität der Schiffs- und Immobilienpreise, davon beeinflusste Adressenausfallrisiken (Kreditrisiken) sowie den Risiken von erheblichen Veränderungen der Werte bei Sicherheiten an Schiffen, Schiffen im eigenen Bestand, eigener Immobilien sowie bei an privaten oder gewerblichen Immobilien bestellten Immobiliarsicherheiten. Der Konzern verfügt über erhebliche Positionen in seinem Portfolio

	<p>notleidender Kredite und diese Ausfälle könnten nur unzureichend durch Sicherheiten und bisher erfolgte Wertberichtigungen und gebildete Rückstellungen abgedeckt sein.</p>
	<p><u>Marktpreisrisiken:</u> Der Konzern unterliegt Marktpreisrisiken in Bezug auf die Bewertung von Aktien und Fondsanteilen sowie in Form von Zinsrisiken, Credit Spread Risiken, Währungsrisiken, Volatilitäts- und Korrelationsrisiken, Rohstoffpreisrisiken.</p>
	<p><u>Strategische Risiken:</u> Es besteht das Risiko, dass der Konzern von seiner Strategie nicht, nicht vollständig oder nur zu höheren Kosten als geplant profitieren kann oder dass die Umsetzung geplanter Maßnahmen nicht zur Verwirklichung der angestrebten strategischen Ziele führt.</p>
	<p><u>Risiken aus dem Wettbewerbsumfeld:</u> Die Märkte, in denen der Konzern tätig ist, insbesondere der deutsche Markt (und dort vor allem die Tätigkeiten im Geschäft mit Privat- und Firmenkunden sowie im Investment Banking) und der polnische Markt, sind von starkem Preis- und Konditionenwettbewerb gekennzeichnet, woraus ein erheblicher Margendruck resultiert.</p>
	<p><u>Liquiditätsrisiken:</u> Der Konzern ist auf die regelmäßige Versorgung mit Liquidität angewiesen und ein marktweiter oder unternehmensspezifischer Liquiditätsengpass kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns erheblich negativ beeinflussen.</p>
	<p><u>Operationelle Risiken:</u> Der Konzern unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken einschließlich des Risikos, dass Mitarbeiter exzessive Risiken für den Konzern eingehen oder gegen Compliance-relevante Vorschriften bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit verstoßen und dadurch plötzlich auftretende Schäden in erheblicher Größenordnung verursachen, die mittelbar auch zu einer Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen führen können.</p>
	<p><u>Risiken aus der Abschreibung von Geschäfts- und Firmenwerten:</u> Es ist möglich, dass die in der Konzernbilanz ausgewiesenen Geschäfts- und Firmenwerte sowie Markennamen als Folge von Impairment-Test ganz oder teilweise abgeschrieben werden müssen.</p>
	<p><u>Risiken aus bankenspezifischer Regulierung:</u> Die sich ständig verschärfenden aufsichtsrechtlichen Eigenkapital- und Liquiditätsstandards sowie Prozess- und Reporting-Anforderungen könnten das Geschäftsmodell für verschiedene Aktivitäten des Konzerns in Frage stellen, die Wettbewerbsposition des Konzerns negativ beeinflussen, die Rentabilität des Konzerns beeinträchtigen oder die Aufnahme zusätzlichen Eigenkapitals notwendig machen. Sonstige aufsichtsrechtliche Reformvorschläge infolge der Finanzmarktkrise, z.B. Belastungen wie die Bankenabgabe, eine mögliche Finanztransaktionssteuer, die Trennung des Eigenhandels, Eigengeschäfts und des Kredit- und Garantiegeschäfts mit bestimmten gehebelten Fonds vom Einlagengeschäft oder verschärfte Offenlegungs- und Organisationspflichten, können das Geschäftsmodell und das Wettbewerbsumfeld des Konzerns wesentlich beeinflussen.</p>
	<p><u>Rechtliche Risiken:</u> Im Zusammenhang mit seinen Geschäftsaktivitäten können für den Commerzbank-Konzern Rechtsstreitigkeiten entstehen, deren Ausgang ungewiss ist und die mit Risiken für den Konzern verbunden sind. So haben beispielsweise Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Anlageberatung zu erheblichen Belastungen des Konzerns geführt und können auch in Zukunft zu weiteren erheblichen Belastungen des Konzerns führen. Gegen die Commerzbank und ihre Tochtergesellschaften werden im Zusammenhang mit begebenen Genusscheinen und so genannten Trust Preferred Securities</p>

	<p>Zahlungs- und Wiederauffüllungsansprüche – zum Teil auch gerichtlich – geltend gemacht. Der Ausgang dieser Verfahren kann erhebliche über die jeweils geltend gemachten Ansprüche hinausgehende negative Auswirkungen auf den Konzern haben. Regulatorische, aufsichtsrechtliche und staatsanwaltschaftliche Verfahren können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Konzern haben.</p>
<p>D.6 Risiken aus den Wertpapieren</p>	<p><u>Vorzeitige Beendigung des Sekundärmarkts:</u> Der Market Maker bzw. die Börse stellen den Handel mit den Wertpapieren spätestens kurz vor deren planmäßigem Bewertungstag ein. Zwischen dem letzten Börsenhandelstag und dem planmäßigen Bewertungstag kann sich allerdings noch der für die Wertpapiere maßgebliche Preis des Basiswerts ändern, was sich zu Ungunsten des Anlegers auswirken kann.</p>
	<p><u>Keine Besicherung:</u> Die Wertpapiere sind unbesicherte Verbindlichkeiten. Sie werden weder mit Sicherheiten unterlegt, noch sind sie durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e.V. (BdB) noch durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz abgesichert. Damit trägt der Anleger das Risiko, dass die Emittentin unter den Wertpapieren fällige Leistungen nicht oder nicht vollständig erbringt, was sogar zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.</p>
	<p><u>Risiken im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen, der EU-Verordnung über einen Einheitlichen Abwicklungsmechanismus sowie dem Vorschlag für eine neue EU-Verordnung über die obligatorische Abtrennung bestimmter Handelsgeschäfte von Banken:</u></p> <p>Aufgrund des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG), das den EU-Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU, die "Bankenabwicklungsrichtlinie" oder "BRRD") in deutsches Recht umsetzt, kann die zuständige Abwicklungsbehörde u.a. die Bedingungen der Schuldverschreibungen ändern (z.B. die Laufzeit verlängern oder bestehende Kündigungsrechte aufheben) und Ansprüche aus den Schuldverschreibungen auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen in eines oder mehrere zum harten Kernkapital der Emittentin zählende Instrumente (wie beispielsweise Stammaktien) umwandeln oder dauerhaft bis auf null herabsetzen (nachfolgend zusammenfassend als "Aufsichtsrechtlicher Bail-in" bezeichnet). Die Inhaber der Schuldverschreibungen können daraus keine Ansprüche gegen die Emittentin herleiten, und es besteht insoweit keine Verpflichtung der Emittentin zur Leistung von Zahlungen auf die Schuldverschreibungen. Ein solcher Fall kann dann eintreten, wenn die Emittentin (nach Maßgabe der gesetzlichen Definition) „in ihrem Bestand gefährdet“ ist bzw. von der zuständigen Aufsichtsbehörde als „in ihrem Bestand gefährdet“ angesehen wird und ohne eine solche Umwandlung bzw. Herabschreibung oder staatliche Stützungsmaßnahmen nicht länger imstande wäre, ihrer beaufsichtigten Geschäftstätigkeit nachzugehen. Die Abwicklungsbehörde hat ihre Befugnisse dahingehend auszuüben, dass (i) zunächst Instrumente des harten Kernkapitals (wie beispielsweise Stammaktien der Emittentin) zwecks Verlusttragung heruntergeschrieben werden, (ii) sodann der Nennwert der sonstigen (zum zusätzlichen Kernkapital oder Ergänzungskapital zählenden) Eigenkapitalinstrumente dauerhaft herabgeschrieben oder entsprechend ihrer Rangfolge in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt wird und (iii) schließlich berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, wie beispielsweise Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen, in Instrumente des harten Kernkapitals</p>

umgewandelt oder entsprechend einer festgelegten Rangfolge dauerhaft herabgeschrieben werden. Der Umfang, in dem die Schuldverschreibungen einem Aufsichtsrechtlichen Bail-in unterliegen können, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die außerhalb des Einflussbereiches der Emittentin liegen, und es ist schwer einschätzbar, ob – wenn überhaupt – ein Aufsichtsrechtlicher Bail-in eintreten wird. Anlageinteressenten sollten beachten, dass im Falle eines Aufsichtsrechtlichen Bail-in das Risiko eines Totalverlusts ihrer Anlage besteht. Staatliche Stützungsmaßnahmen kommen grundsätzlich erst nach weitestgehender Anwendung von Maßnahmen im Sinne der BRRD – einschließlich des aufsichtsrechtlichen Bail-in – in Betracht. Das Abwicklungsmechanismusgesetz („**AbwMechG**“) sieht unter anderem vor, dass im Falle eines Insolvenzverfahrens Zahlungen auf bestimmte nicht nachrangige, unbesicherte Schuldtitel (wie die Wertpapiere) (mit Ausnahme von Schuldtiteln, deren Rückzahlung (i) vom Eintritt oder Nichteintritt eines zukünftigen, noch unsicheren Ereignisses, ausgenommen die Entwicklung eines Referenzzinssatzes, abhängig ist oder (ii) auf andere Weise als durch Geldzahlung erfolgt) kraft Gesetzes erst nach vollständiger Erfüllung sämtlicher sonstigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin erfolgen. Folglich wird diesen Schuldtiteln im Falle einer Insolvenz oder eines Bail-in ein größerer Verlustanteil zugewiesen. Diese Änderung in Bezug auf die Haftungskaskade im Fall einer Insolvenz oder eines Bail-in trat zum 1. Januar 2017 in Kraft, soll jedoch Rückwirkung entfalten und würde somit für alle zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Wertpapiere gelten. Gläubiger haben einen Anspruch auf Entschädigung, wenn sie im Rahmen einer Abwicklung eine weniger günstige Behandlung erfahren, als dies im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens der Fall gewesen wäre. Diese Einschätzung ist auf der Grundlage einer unabhängigen Bewertung durch die Emittentin zu treffen. Etwaige Entschädigungszahlungen werden unter Umständen erst erheblich nach den vertraglich vereinbarten Zahlungsterminen geleistet (wie auch im Insolvenzfall ausstehende Forderungen möglicherweise erst mit Verspätung erfüllt werden). Potenzielle Anleger sollten zudem berücksichtigen, dass die Liquidität des Sekundärmarkts für unbesicherte Schuldtitel möglicherweise sensibel auf Entwicklungen an den Finanzmärkten reagiert und bestehende Liquiditätsmaßnahmen (wie z. B. Repo-Vereinbarungen der Emittentin) die Anleger möglicherweise nicht davor schützen, diese Instrumente zu einem wesentlich unter ihrem Nennwert liegenden Kurs veräußern zu müssen, wenn die Emittentin in finanzielle Schwierigkeiten gerät. Im Falle einer Abwicklung kann die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Rückzahlungspflichten auch infolge einer Übertragung von Vermögenswerten auf ein Brückeninstitut oder im Rahmen einer Unternehmensveräußerung eingeschränkt sein.

Die EU-Verordnung über einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus („**SRM-Verordnung**“) enthält Vorschriften im Hinblick auf die Abwicklungsplanung, frühzeitiges Eingreifen, Abwicklungsmaßnahmen und Abwicklungsinstrumente. Dadurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass anstelle der nationalen Abwicklungsbehörden eine einzige Behörde – nämlich die einheitliche Abwicklungsbehörde – alle relevanten Entscheidungen für der europäischen Bankenunion angehörende Banken trifft.

Am 29. Januar 2014 nahm die EU-Kommission den Entwurf für eine neue Verordnung zur Umsetzung der von der sog. Liikanen-Gruppe am 31. Oktober 2012 veröffentlichten Empfehlungen über die zwingende Abtrennung bestimmter Bankgeschäfte an, der in vielerlei Hinsicht strenger ist als die Anforderungen nach dem deutschen Trennbankengesetz (§§ 3 Abs. 2-4, 25f, 64s des Kreditwesengesetzes (KWG)). Europäische Banken die – wie die Emittentin – während dreier aufeinanderfolgender Jahre eine Bilanzsumme von mindestens EUR

	<p>30 Mrd. und einen Handelsbestand von mindestens EUR 70 Mrd. oder 10% der Bilanzsumme haben, soll es von Rechts wegen verboten sein, (eng als Geschäfte ohne Absicherungszweck oder Bezug auf Kunden definierten) Eigenhandel zu betreiben. Solchen Banken soll es auch nicht erlaubt sein, Anteile an Hedgefonds oder an Gesellschaften, die Eigenhandel mit Hedgefonds treiben oder als deren Sponsor auftreten, zu halten. Andere Handelsaktivitäten – insbesondere Market-Making-Tätigkeiten, Kreditgeschäft mit Risikokapitalfonds und Private Equity-Fonds, Investitionen in oder Sponsoring von komplexen Verbriefungen, Handel und Vertrieb von Derivaten – sind nicht Gegenstand des gesetzlichen Verbots, allerdings kann ihre Abtrennung angeordnet werden. Das Verbot des Eigenhandels wäre ab dem 1. Januar 2017 anwendbar, die Möglichkeit zur Abtrennung anderer Handelsaktivitäten ab dem 1. Juli 2018. Die Abtrennung kann aufgrund höherer Refinanzierungskosten, zusätzlicher Eigenkapitalanforderungen und operativer Kosten und Verlust von Diversifikationsvorteilen zusätzliche Kosten verursachen.</p>
	<p><u>Steuereinbehalt nach dem US-amerikanischen Gesetz zur Regelung des US-Steuer-Reportings ausländischer Finanzinstitute (Foreign Account Tax Compliance Act; "FATCA"):</u> Die Emittentin ist möglicherweise verpflichtet, gemäß bestimmter Vorschriften, die auch als FATCA bezeichnet werden, Steuern in Höhe von 30% auf alle oder einen Teil der Zahlungen einzubehalten, die (i) auf Wertpapiere geleistet werden, die mehr als sechs Monate nach dem Tag, an dem die endgültigen für "ausländische durchgeleitete Zahlungen" ("foreign passthru payments") anwendbaren Vorschriften beim <i>Federal Register</i>, dem Mitteilungsblatt der US-Behörden für amtliche Bekanntmachungen, eingereicht werden, begeben oder wesentlich geändert werden, (ii) auf Wertpapiere geleistet werden, die mehr als sechs Monate nach dem Tag, an dem Verbindlichkeiten derselben Art erstmals als zu Dividendenäquivalenten führend behandelt werden, begeben oder wesentlich geändert werden, oder (iii) auf Wertpapiere geleistet werden, die unabhängig vom Tag ihrer Begebung für US-Steuerzwecke als Eigenkapital behandelt werden.</p>
	<p><u>Einbehalt nach dem US-amerikanischen Gesetz zur Beschäftigungsförderung (Hiring Incentives to Restore Employment Act):</u> Die Emittentin oder eine mit dem Einbehalt von Quellensteuern beauftragte Stelle ist möglicherweise verpflichtet, Steuern in Höhe von 30 % auf US-"dividendenäquivalente Beträge" einzubehalten, die auf bestimmte, nach dem 31. Dezember 2016 begebene Finanzinstrumente geleistet werden bzw. "als geleistet gelten", sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.</p>
	<p><u>Auswirkung einer Herabsetzung des Kreditratings:</u> Der Wert der Wertpapiere kann auch durch Bonitätseinstufungen ("Ratings") beeinflusst werden, die in Bezug auf die Emittentin der Wertpapiere von Rating-Agenturen vergeben werden. Eine Herabsetzung des Ratings durch eine Ratingagentur hat in der Regel einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.</p>
	<p><u>Außerordentliche Rechte auf Kündigung, vorzeitige Fälligkeit und Anpassung:</u> Die Emittentin ist berechtigt, Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen oder die Wertpapiere bei Eintritt bestimmter Umstände zu kündigen und vorzeitig einzulösen. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere sowie deren Kündigungsbetrag auswirken. Der Kündigungsbetrag kann niedriger sein als der Wert der Leistung, die die Inhaber der Wertpapiere erhalten hätten, wenn keine Kündigung erfolgt wäre.</p>
	<p><u>Marktstörungen:</u> Die Emittentin ist berechtigt, Marktstörungen zu bestimmen, die zu einer Verzögerung von Leistungen unter den Wertpapieren führen und den Wert der Wertpapiere beeinflussen</p>

	<p>können. Auch kann die Emittentin in bestimmten Fällen bestimmte Kurse schätzen, die für diese Leistungen relevant sind. Diese Schätzungen können vom realen Wert abweichen.</p>
	<p><u>Ersetzung der Emittentin:</u> Die Emittentin ist bei Vorliegen der in den Emissionsbedingungen genannten Voraussetzungen jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere eine andere Gesellschaft als neue Emittentin hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen. In diesem Fall übernimmt der Inhaber der Wertpapiere grundsätzlich auch das Insolvenzrisiko der neuen Emittentin.</p>
	<p><u>Risiken, die sich aus der Bezugnahme auf den Basiswert ergeben:</u> Die Wertpapiere sind vom Wert des Basiswerts und damit von dem Basiswert verbundenen Risiken abhängig. Der Wert des Basiswerts hängt von verschiedenen Faktoren ab. Dies können wirtschaftliche, finanzielle oder politische Ereignisse jenseits des Einflusses der Emittentin sein. Die historische Erfahrung in Bezug auf den Basiswert sollte nicht als Indikator für dessen zukünftige Wertentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere betrachtet werden.</p>
	<p><u>Risiken zum Laufzeitende:</u> Die Einlösung der Teilschuldverschreibungen am Fälligkeitstag kann durch Lieferung von Aktien erfolgen. Dies ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des den Teilschuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswerts am Bewertungstag unter dem Basispreis liegt.</p> <p>Dem Anleger entsteht ein Verlust, wenn im Falle der gelieferten Wertpapiere der Veräußerungserlös (zuzüglich eventuell zahlbarer Zinsen und/oder Ausschüttungen abzüglich Abgeltungssteuer) unter dem Preis liegt, zu dem der Anleger die Teilschuldverschreibungen erworben hat. Der Verlust wird umso größer, je tiefer der Kurs der gelieferten Wertpapiere fällt. Ungünstigster Fall: Die gelieferten Wertpapiere sind bei Lieferung oder bei Veräußerung wertlos.</p>
	<p><u>Risiken für den Fall, dass der Anleger die Wertpapiere während der Laufzeit verkaufen will oder muss:</u></p> <p><u>Marktpreisrisiko:</u></p> <p>Bei einem Verkauf der Wertpapiere vor Fälligkeit kann der erzielbare Verkaufskurs deutlich unter dem Preis liegen, zu dem der Anleger die Wertpapiere erworben hat.</p> <p>Der Marktpreis der Wertpapiere hängt vorwiegend von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts ab, ohne diese Entwicklung immer exakt abzubilden. Insbesondere die folgenden Umstände können sich nachteilig auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veränderung der erwarteten Intensität der Kursschwankungen des Basiswerts (implizite Volatilität) • Restlaufzeit der Wertpapiere • allgemeine Änderung des Zinsniveaus • Dividendenentwicklung der Aktie <p>Einzelne dieser Faktoren können jeder für sich wirken oder sich gegenseitig verstärken oder aufheben.</p> <p><u>Handelsrisiko:</u></p> <p>Die Emittentin ist nicht verpflichtet, fortlaufend an der Börse oder außerbörslich An- und Verkaufskurse zu stellen und dort angebotene Wertpapiere zu kaufen bzw. verkaufen. Selbst für den Fall, dass die</p>

	Emittentin üblicherweise An- und Verkaufskurse stellt, kann in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen ein Kauf bzw. Verkauf dieser Wertpapiere vorübergehend eingeschränkt oder überhaupt nicht möglich sein.
--	--

Teil E - Angebot und Verkauf

E.2b Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge, sofern nicht zur Gewinnerzielung	- entfällt - Gewinnerzielungsabsicht
E.3 Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>Die Commerzbank bietet in der vom 7. April bis 8. Mai 2017 dauernden Zeichnungsfrist EUR 5.000.000,00 Teilschuldverschreibungen der Anleihe Classic bezogen auf Aktien zum Anfänglichen Ausgabepreis zum Verkauf an. Der Anfängliche Ausgabepreis der Teilschuldverschreibungen entspricht 100 % vom Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung.</p> <p>Die Bank behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist werden die Teilschuldverschreibungen weiterhin von der Emittentin zum Kauf angeboten. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgelegt.</p> <p>Das Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der während der Zeichnungsfrist sich ergebenden Nachfrage ermittelt wird, und der Basispreis werden unter normalen Marktbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) am Ausgabetag festgelegt und unverzüglich danach zusammen mit dem Bezugsverhältnis veröffentlicht.</p>
E.4 Beschreibung aller für die Emission wesentlichen Interessenkonflikte	<p>Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der Wertpapiere (z.B. im Zusammenhang mit der Feststellung oder Anpassung von Parametern der Emissionsbedingungen), die sich auf die zahlbaren Beträge oder zu liefernden Wertpapiere auswirken, können Interessenkonflikte auftreten</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch Abschluss von Geschäften in dem Basiswert • durch Emission weiterer derivativer Instrumente in Bezug auf den Basiswert • durch Geschäftsbeziehungen zum Emittenten des Basiswerts • durch den Besitz wesentlicher (auch nicht-öffentlicher) Informationen über den Basiswert • durch die Funktion als Market Maker
E.7 Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	Der Anleger kann diese Wertpapiere in der Regel zu einem Festpreis erwerben. Im Festpreis sind alle mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin bzw. des Anbieters (z.B. Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für Emittentin bzw. Anbieter) enthalten.

Ausstattungstabelle

Basiswert (inkl. ISIN), Maßgebliche Börse, - C.1	ISIN C.1	Zinssatz p.a.	Basispreis C.15	Bewertungs- tag C.16	Fälligkeitstag C.16	Bezugsverhältnis
Vorzugsaktien der Porsche Automobil Holding SE (ISIN DE000PAH0038) Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA)	DE000CE8R4M2	5%	wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) am Ausgabetag festgelegt und unverzüglich danach gemäß § 14 der Emissionsbedingungen veröffentlicht ⁴	19.07.18	24.07.18	<u>EUR 1.000</u> Basispreis

⁴ Indikation: 90%, jedoch mindestens 85% und höchstens 95 % vom Referenzpreis der Aktie am Ausgabetag